

F M H

Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

Weiterbildungsordnung (WBO)

21. Juni 2000

(letzte Revision: 11. Februar 2004)

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	
	Geltungsbereich	Art. 1
	Definition der Weiterbildung	Art. 2
	Ziele der Weiterbildung	Art. 3
II	Zuständigkeiten	
	Schweizerische Ärztekammer (ÄK)	Art. 4
	Zentralvorstand (ZV)	Art. 5
	Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB)	Art. 6
	Titelkommission (TK)	Art. 7
	Weiterbildungsstättenkommission (WBSK)	Art. 8
	Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT)	Art. 9
	Einsprachekommission Weiterbildungsstätten (EK WBS)	Art. 10
	Fachgesellschaften (FG)	Art. 11
III	Facharzttitle und Weiterbildungsprogramme	
	Facharzttitle und Schwerpunkte	Art. 12
	Schaffung und Aufhebung von Facharzttiteln und Schwerpunkten	Art. 13
	Kriterien für die Schaffung von Facharzttiteln	Art. 14
	Voraussetzungen für die Erteilung eines Facharzttitels/Schwerpunktes	Art. 15
	Inhalt der Weiterbildungsprogramme	Art. 16
	Erlass und Revision der Weiterbildungsprogramme	Art. 17
IV	FMH-Zeugnis	
	Inhalt des FMH-Zeugnisses	Art. 18
	Ausstellung des FMH-Zeugnisses	Art. 19
	Evaluationsgespräch	Art. 20
	Einsprache	Art. 21
V	Facharztprüfung	
	Organisation und Durchführung der Prüfung, Prüfungsreglement	Art. 22
	Zeitpunkt der Facharztprüfung	Art. 23
	Prüfungsmodalitäten	Art. 24
	Prüfungssprache	Art. 25
	Prüfungskommission	Art. 26
	Wiederholung der Prüfung und Einsprache	Art. 27
VI	Anrechenbare Weiterbildung	
	Grundsatz	Art. 28
	Anrechnung der Weiterbildung für beliebige Facharzttitle	Art. 29
	Mindestdauer von Weiterbildungsperioden	Art. 30
	Absenzen und Beurlaubungen	Art. 31
	Voll- und Teilzeitarbeit	Art. 32
	Weiterbildung im Ausland	Art. 33
	Anrechnung von Praxisassistenten	Art. 34
	Anrechnung von Tätigkeiten im Rahmen von Hilfsaktionen und Militärdienst	Art. 35
	Anrechnung von Weiter- und Fortbildungskursen	Art. 36
	Anrechnung von Weiterbildung vor Erwerb eines anerkannten Arztdiploms	Art. 37
	Beurteilung von Anfragen, Einsprache	Art. 38

VII Anerkennung der Weiterbildungsstätten	
Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung	Art. 39
Einteilung der Weiterbildungsstätten	Art. 40
Weiterbildungskonzept; Weiterbildungsstellen	Art. 41
Visitationen	Art. 42
Anerkennungs- und Re-Evaluationsverfahren	Art. 43
Einsprache	Art. 44
VIII Verfahren für die Erteilung von Facharzttiteln und Schwerpunkten	
Beurteilung von Gesuchen zur Erteilung von Facharzttiteln und Schwerpunkten	Art. 45
Einsprache	Art. 46
Diplomurkunde	Art. 47
IX Verlust und Entzug von Facharzttiteln und Schwerpunkten	
Verlust	Art. 48
Entzug	Art. 49
X Fähigkeitsausweise	
Fähigkeitsausweise	Art. 50
Voraussetzungen für den Erwerb eines Fähigkeitsausweises	Art. 51
Schaffung und Aufhebung von Fähigkeitsausweisen	Art. 52
Inhalt der Programme	Art. 53
Erlass und Revision der Programme	Art. 54
XI Ausschreibung von fachlichen Qualifikationen	
Ausschreibung von Facharzttiteln und Schwerpunkten	Art. 55
Ausschreibung von Fähigkeitsausweisen	Art. 56
Weitere fachliche Qualifikationen	Art. 57
Anwendung und Durchsetzung	Art. 58
XII Allgemeine Verfahrensbestimmungen	
Anfechtbarkeit	Art. 59
Ausstand	Art. 60
Rechtliches Gehör	Art. 61
Fristen	Art. 62
Einsprachelegitimation	Art. 63
Einsprachegründe	Art. 64
Einspracheschrift	Art. 65
Schriftenwechsel	Art. 66
Parteikosten	Art. 67
Lücken der WBO	Art. 68
XIII Ausführungs- und Übergangsbestimmungen	
Ausführungsbestimmungen	Art. 69
Übergangsbestimmungen	Art. 70
Inkrafttreten	Art. 71

- Anhang** Eidgenössische Facharztstitel
- a) gemäss Art. 5 der EU-Richtlinie (in allen Mitgliedländern)
 - b) gemäss Art. 7 der EU-Richtlinie (in mindestens 2 Mitgliedländern)
 - c) übrige Facharztstitel
- Fachliche Qualifikationen der FMH
- a) Schwerpunkte
 - b) Fähigkeitsausweise

Abkürzungen

ÄK	Schweizerische Ärztekammer
AWF	Sekretariat Aus-, Weiter- und Fortbildung
EK WBT	Einsprachekommission Weiterbildungstitel
EK WBS	Einsprachekommission Weiterbildungsstätten
FBO	Fortbildungsordnung
FG	Fachgesellschaft/en
FMPG	Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft
FMH	Foederatio Medicorum Helveticorum (Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte)
GS	Generalsekretariat
KWFB	Kommission für Weiter- und Fortbildung
TK	Titelkommission
VSAO	Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte
WBK	Weiterbildungskonferenz
WBO	Weiterbildungsordnung
WBSK	Weiterbildungsstättenkommission
ZV	Zentralvorstand

Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit des Textes werden nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Die Leserinnen werden um Verständnis gebeten.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die WBO regelt im Rahmen und in Ergänzung zum FMPG bzw. der dazugehörigen Verordnung die Grundsätze der ärztlichen Weiterbildung und die Voraussetzungen für den Erwerb von Weiterbildungstiteln.

Art. 2 Definition der Weiterbildung

Weiterbildung ist die Tätigkeit des Arztes nach erfolgreich beendetem Medizinstudium mit dem Ziel, einen Facharzttitel als Ausweis für die Befähigung zur kompetenten ärztlichen Tätigkeit auf einem Fachgebiet zu erwerben.

Art. 3 Ziele der Weiterbildung

Die Ziele der Weiterbildung sind:

- a) Vertiefung und Erweiterung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten
- b) Erlangen von Erfahrung und Sicherheit in Diagnostik und Therapie, speziell im gewählten Fachgebiet
- c) Vertiefung von Ehrfurcht und ethischer Haltung gegenüber menschlichem Leben und jedem Patienten unter Einbezug seines Umfeldes
- d) Selbständigkeit in medizinischen Notfallsituationen
- e) Kenntnis der Massnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung gesundheitlicher Störungen
- f) Ökonomischer Einsatz der diagnostischen und therapeutischen Mittel
- g) Einführung in die Regeln der Zusammenarbeit mit Kollegen im In- und Ausland und Angehörigen anderer medizinischer Berufsgruppen sowie mit den im Gesundheitswesen zuständigen Behörden
- h) Erziehung zur ständigen Fortbildung während der ganzen Dauer ärztlicher Berufstätigkeit

II Zuständigkeiten

Art. 4 Schweizerische Ärztekammer (ÄK)

Die ÄK ist das oberste gesetzgebende Organ im Bereich der Weiterbildung. Die ÄK kann dem ZV Aufträge und Weisungen zur Regelung bestimmter Weiterbildungsfragen erteilen.

Die ÄK ist zuständig für:

- a) die Schaffung und Aufhebung von Facharzttiteln, Schwerpunkten sowie Fähigkeitsausweisen.
- b) die Beschlussfassung über Revisionen der WBO und der Weiterbildungsprogramme, wenn mindestens 20% der Ärztekammerdelegierten bei diesbezüglichen Vorlagen des ZV verlangen, dass die Revision der Ärztekammer zum Entscheid vorzulegen ist. Der ZV unterbreitet den Ärztekammerdelegierten alle Änderungen der WBO und der Weiterbildungsprogramme unter Ansetzung einer 2-monatigen Referendumsfrist.

Art. 5 Zentralvorstand (ZV)

Der ZV ist zuständig für alle Massnahmen und Entscheide, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind, insbesondere:

- a) beschliesst er - unter Vorbehalt der Kompetenzen der ÄK - alle die Weiterbildung betreffenden Vorschriften und setzt sie in Kraft (WBO, Weiterbildungsprogramme).

- b) beschliesst er über die Anerkennung von Fähigkeitsprogrammen gemäss Art. 54.
- c) wählt er die beiden Einsprachekommissionen gemäss Art. 9 und 10.

Art. 6 Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB)

Die KWFB ist zuständig für:

- a) die Ausarbeitung aller die Weiterbildung betreffenden Vorschriften zuhanden des ZV.
- b) die Begutachtung der von den FG ausgearbeiteten oder revidierten Weiterbildungsprogramme (Art. 17) mit anschliessender Antragstellung an den ZV.
- c) die Begutachtung von Gesuchen zur Schaffung neuer Facharzttitel und Schwerpunkte sowie Fähigkeitsausweise mit anschliessender Antragstellung an den ZV (Art. 13).

Bei Beschlüssen der ÄK oder des ZV, welche Änderungen der Weiterbildungsordnung, der Fortbildungsordnung oder einer damit im Zusammenhang stehenden allgemein verbindlichen Regelung betreffen, kann die KWFB innerhalb von zwei Monaten seit der schriftlichen Eröffnung des Beschlusses unter Darlegung ihres Standpunktes eine zweite Lesung des Geschäftes verlangen.

Art. 7 Titelkommission (TK)

Die TK ist zuständig für:

- a) die Beurteilung von Anfragen der in Weiterbildung stehenden Kandidaten über die Gestaltung und Anrechnung ihrer Weiterbildung (Art. 30 bis 37).
- b) die Beurteilung von Gesuchen für die Erteilung eines Facharzttitels oder Schwerpunktes (Art. 45).

Alle Anfragen und Gesuche werden vom Delegierten der zuständigen FG zusammen mit einem vom Ausschuss der KWFB gewählten Delegierten beurteilt. Die Verfahren werden vom Delegierten der FG geleitet. Die Anfragen und Gesuche werden von der TK in der Regel auf dem Zirkulationsweg beurteilt. Der Präsident der KWFB trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Bei Bedarf kann der Präsident der KWFB alle Mitglieder der TK zur Besprechung von Grundsatzfragen einberufen.

Art. 8 Weiterbildungsstättenkommission (WBSK)

Die WBSK ist zuständig für die Anerkennung / Einteilung und die Umteilung der Weiterbildungsstätten (Art. 43).

Die Entscheide werden vom Delegierten der zuständigen FG zusammen mit einem vom Ausschuss der KWFB gewählten Delegierten getroffen. Die Verfahren werden vom Delegierten der FG geleitet. Die Entscheidungen werden von der WBSK in der Regel auf dem Zirkulationsweg gefällt. Der Präsident der KWFB trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Bei Bedarf kann der Präsident der KWFB alle Mitglieder der WBSK zur Besprechung von Grundsatzfragen einberufen.

Die WBSK versendet regelmässig einen standardisierten Fragebogen an alle Inhaber einer Weiterbildungsstelle zur Beurteilung ihrer Weiterbildungsstätte. Die ausgewerteten Fragebogen sind für die Visitationen und für die Evaluation der Weiterbildungsstätten von Bedeutung (Art. 42 und 43).

Art. 9 Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT)

Der ZV wählt eine EK WBT, welche sich aus zwei Mitgliedern des ZV und einem Juristen zusammensetzt. Die EK WBT amtiert als unabhängige und unparteiische Einspracheinstanz gemäss Art. 13 lit. k des Freizügigkeitsgesetzes.

Die EK WBT beurteilt Einsprachen gegen folgende Entscheide:

- Entscheide der TK über Anfragen der in Weiterbildung stehenden Kandidaten über die Gestaltung und Anrechnung ihrer Weiterbildung (Art. 38).
- Entscheide des Leiters einer Weiterbildungsstätte betreffend nicht anrechenbarem FMH-Zeugnis (Art. 21).
- Entscheide der Prüfungskommission betreffend einer nicht bestandenen Facharztprüfung (Art. 27) sowie betreffend Nichtzulassung zur Prüfung (Art. 23).
- Entscheide der TK betreffend Erteilung eines Facharzttitels oder Schwerpunktes (Art. 46).

Art. 10 Einsprachekommission Weiterbildungsstätten (EK WBS)

Der ZV wählt eine EK WBS, welche sich aus zwei Mitgliedern des ZV und einem Juristen zusammensetzt. Die EK WBS amtiert als unabhängige und unparteiische Einspracheinstanz gemäss Art. 13 lit. k des Freizügigkeitsgesetzes.

Die EK WBS beurteilt Einsprachen gegen Entscheide der WBSK über die Anerkennung / Einteilung und die Umteilung der Weiterbildungsstätten (Art. 43).

Art. 11 Fachgesellschaften (FG)

Die FG sind zuständig für:

- a) die Ausarbeitung der Weiterbildungsprogramme und deren Revisionen (Art. 17).
- b) die Organisation und Durchführung der Facharztprüfungen (Art. 22).
- c) die Stellungnahme zu Einsprachen betreffend Erteilung eines Facharzttitels oder Schwerpunktes (Art. 46).
- d) die Durchführung von Visitationen bei Anerkennungen (Art. 42 und 43).

III Facharzttitel und Weiterbildungsprogramme

Art. 12 Facharzttitel und Schwerpunkte

Der Facharzttitel ist die Bestätigung für eine abgeschlossene, strukturierte und kontrollierte Weiterbildung in einem Fachgebiet der klinischen oder nicht klinischen Medizin. Sein Inhaber hat die im entsprechenden Weiterbildungsprogramm geforderte Weiterbildung absolviert und besondere Kenntnisse und Fertigkeiten im gewählten Fachgebiet erworben.

Ein Facharzttitel kann einen oder mehrere Schwerpunkte beinhalten, die eine Spezialisierung innerhalb des Fachgebietes darstellen. Als Bestandteil eines Facharzttitels sind die Vorschriften für die Facharzttitel auch auf die Schwerpunkte anwendbar, soweit die WBO oder die Weiterbildungsprogramme keine abweichenden Regelungen enthalten.

Die Weiterbildung erfolgt an Weiterbildungsstätten oder mittels Studiengängen und dauert in der Regel fünf bis sechs Jahre, wobei die fachspezifische Weiterbildung in der Regel mindestens drei Jahre umfasst.

Die geltenden Facharzttitel und die dazugehörigen Schwerpunkte sind im Anhang aufgeführt.

Art. 13 Schaffung und Aufhebung von Facharzttiteln und Schwerpunkten

Ein Gesuch für die Schaffung eines Facharzttitels oder eines Schwerpunktes ist von einer entsprechenden gesamtschweizerischen ärztlichen Vereinigung der KWFB einzureichen. Die KWFB begutachtet das Gesuch anhand der Kriterien für die Schaffung von Facharzttiteln (Art. 14) und stellt dem ZV Antrag. Dieser legt den Antrag der KWFB und seinen eigenen der ÄK zum Entscheid vor.

Lehnt die ÄK die Schaffung ab, so kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf von 2 Jahren wiederholt werden.

Die Aufhebung von Facharzttiteln oder Schwerpunkten erfolgt im gleichen Verfahren und insbesondere dann, wenn ein Facharzttitel die Kriterien gemäss Art. 14 nicht mehr erfüllt. Im Aufhebungsbeschluss ist zu entscheiden, ob und in welcher Form der aufgehobene Titel bzw. Schwerpunkt weitergeführt werden kann.

Art. 14 Kriterien für die Schaffung von Facharzttiteln

- a) Das Fachgebiet muss definierbar sein und sich von anderen Fachgebieten abgrenzen lassen. Es handelt sich um ein wissenschaftlich (nosologisch), methodologisch und technisch autonomes Fachgebiet. Bei Fachgebieten, die aus einem Muttergebiet herausgewachsen sind, ist dem Kriterium der Autonomie besondere Beachtung zu schenken.
- b) Das Fachgebiet muss ein bestimmtes Gewicht innerhalb der einzelnen Bereiche der Medizin aufweisen (kritische Masse). Die Bedeutung des Fachgebietes bemisst sich nach Lehre und Forschung, Epidemiologie und damit letztlich auch nach der Anzahl der in diesem Fachgebiet erforderlichen Ärzte.
- c) Die geforderte Weiterbildung kann wegen ihrer Komplexität nicht als Bestandteil in ein bereits bestehendes Weiterbildungsprogramm eingebaut werden.
- d) Es muss ein definierbares Bedürfnis aufgrund von Morbiditätsstatistiken, Versorgungsbedarf und öffentlichem Interesse bestehen. Der Bedarfsnachweis obliegt der Fachgesellschaft, wobei einerseits zwischen Facharzttiteln mit primärer Ausrichtung auf die freie Praxis, Klinik oder theoretisch wissenschaftliche Medizin und andererseits epidemiologischen Kriterien und Aspekten der Qualitätssicherung zu unterscheiden ist.
- e) Als organisatorische Grundlage muss eine medizinische Fachgesellschaft mit einer minimalen Mitgliederzahl bestehen. Die Fachgesellschaft muss in der Lage sein, alle im Zusammenhang mit dem Weiterbildungsprogramm, der lebenslangen Fortbildung und der Qualitätssicherung anfallenden Aufgaben einwandfrei zu erfüllen.
- f) Die Anzahl Weiterbildungsstätten muss eine dem Versorgungsbedarf entsprechende Anzahl jährlicher Titelerteilungen ermöglichen.
- g) Dem wissenschaftlichen Fortschritt und der Entwicklung im In- und Ausland ist Rechnung zu tragen.
- h) Die ausnahmsweise Schaffung von fächerübergreifenden Schwerpunkten soll im Konsens der beteiligten Gesellschaften erfolgen. Schwerpunkte dürfen nicht zum Nachteil von anderen Fachgebieten geschaffen werden.

Art. 15 Voraussetzungen für die Erteilung eines Facharzttitels / Schwerpunktes

Anspruch auf die Erteilung eines Facharzttitels / Schwerpunktes haben Bewerber, die sich ausweisen über:

- a) den Besitz des eidgenössischen Arztdiploms oder eines gleichwertigen ausländischen Diploms, wenn mit dem entsprechenden Staat Gegenrecht vereinbart wurde.
- b) die Erfüllung der Anforderungen des entsprechenden Weiterbildungsprogrammes, insbesondere die bestandene Facharztprüfung (Art. 22 ff).
- c) die Mitgliedschaft bei der FMH für alle Schwerpunkte.

Art. 16 Inhalt der Weiterbildungsprogramme

Die Weiterbildungsprogramme regeln für jeden Facharzttitel

- a) die Anforderungen der entsprechenden Weiterbildung, insbesondere Ziel, Dauer, Inhalt und Gliederung. Das Programm bestimmt, welcher oder welche anderen Titel bzw. Teile davon vorgängig erworben werden müssen.
- b) die Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten (Art. 40).
- c) das Prüfungsreglement (Art. 22).
- d) allfällige Schwerpunkte.

Die Weiterbildungsprogramme können die Weiterbildung in fachspezifische und nicht fachspezifische Weiterbildung sowie in klinische und nicht klinische Weiterbildung aufteilen.

Art. 17 Erlass und Revision der Weiterbildungsprogramme

Alle neuen Weiterbildungsprogramme werden durch die entsprechende FG ausgearbeitet. Die KWFB begutachtet das Weiterbildungsprogramm und unterbreitet es mit ihrem Antrag dem ZV. Der ZV beschliesst das Weiterbildungsprogramm und setzt es in Kraft, nachdem die Ärztekammer der Schaffung des Facharzttitels bzw. Schwerpunktes zugestimmt hat.

Alle Weiterbildungsprogramme werden periodisch, jeweils spätestens nach sieben Jahren seit der Inkraftsetzung oder der letzten Überprüfung von den FG daraufhin geprüft, ob sie revidiert werden müssen.

Die Revision oder der Beschluss, keine Revision durchzuführen, erfolgt im gleichen Verfahren wie der Erlass von neuen Programmen.

Bei der Revision eines Weiterbildungsprogrammes gilt jeweils folgende Übergangsregelung: Wer die Weiterbildung gemäss altem Programm innerhalb von 3 Jahren nach Inkraftsetzung des neuen Programmes abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den alten Bestimmungen verlangen.

Neue Weiterbildungsprogramme und Revisionen von Weiterbildungsprogrammen werden in der Ärztezeitung und/oder im Internet publiziert. Jede Publikation enthält auch die Liste der für das entsprechende Fachgebiet anerkannten Weiterbildungsstätten (Art. 40 Abs. 2).

IV FMH-Zeugnis**Art. 18 Inhalt des FMH-Zeugnisses**

Die Erfüllung der vorgeschriebenen Weiterbildung muss mit den entsprechenden FMH-Zeugnissen belegt werden.

Das FMH-Zeugnis enthält Angaben über:

- a) die Weiterbildungsstätte.
- b) das Anstellungsverhältnis.
- c) Beginn und Ende der Beurteilungsperiode (im Falle von Art. 34 Abs. 3 Aufteilung nach Praxisassistenten und Stellvertretung).
- d) Absenzen.
- e) die Art der Weiterbildung (klinisch oder nicht klinisch).
- f) die Anrechnung oder Nichtanrechnung der absolvierten Weiterbildungsperiode auf der Grundlage der Evaluationsgespräche (Art. 20).

Ein die Weiterbildungsperiode nicht anrechnendes Zeugnis ist schriftlich zu begründen.

Art. 19 Ausstellung des FMH-Zeugnisses

Der Leiter der Weiterbildungsstätte stellt dem Kandidaten alle 12 Monate und am Ende einer Weiterbildungsperiode das FMH-Zeugnis aus und erläutert es in einem persönlichen Gespräch, allenfalls unter Beizug des jeweiligen direkten Weiterbildners. Bei einer mehrjährigen, ununterbrochen anrechenbaren Weiterbildungsperiode an der gleichen Weiterbildungsstätte genügt die Ausstellung eines den ganzen Zeitraum umfassenden Zeugnisses. Der Empfang des Zeugnisses ist vom Kandidaten auf dem Zeugnis mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.

FMH-Zeugnisse über Weiterbildung nach Art. 33, 35 und 36 sind vom jeweiligen Fachverantwortlichen auszufüllen.

Art. 20 Evaluationsgespräch

Die Leistungen des Kandidaten an Weiterbildungsstätten werden periodisch mittels eines strukturierten Evaluationsgespräches zwischen Kandidat und Weiterbildner beurteilt. Das Evaluationsgespräch findet mindestens einmal jährlich und auf alle Fälle bei Abschluss einer Weiterbildungsperiode statt. Ferner können beide Seiten ein zusätzliches Evaluationsgespräch jederzeit verlangen, wenn Problemsituationen auftreten.

Die Ergebnisse des Evaluationsgespräches werden in einem Protokollblatt festgehalten, das von beiden Seiten zu unterschreiben ist und Bestandteil des FMH-Zeugnisses bildet.

Der Kandidat ist bei ungenügenden Leistungen unverzüglich zu informieren. Der Weiterbildner hat in diesem Fall mindestens einmal ein zusätzliches Evaluationsgespräch zu führen.

Kandidat und Weiterbildner können bei Problemsituationen eine Vermittlungsperson anrufen, welche von der AWF bestimmt wird.

In Fachgebieten, bei denen die vorstehenden Regeln nicht praktikabel sind, kann das Weiterbildungsprogramm andere Bestimmungen vorsehen.

Art. 21 Einsprache

Der Kandidat kann die Nichtanerkennung der im FMH-Zeugnis ausgewiesenen Weiterbildungsperiode innert 30 Tagen seit Empfang des FMH-Zeugnisses bei der EK WBT (Art. 9) anfechten.

Die Beschwerde an die eidgenössische Rekurskommission bleibt vorbehalten.

V Facharztprüfung

Art. 22 Organisation und Durchführung der Prüfung, Prüfungsreglement

Die FG organisiert die Prüfung und legt - unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihres Fachgebietes - das Prüfungsziel, die Prüfungsart sowie die Bewertungskriterien fest. Sie arbeitet zu diesem Zweck ein Prüfungsreglement aus, das Bestandteil des Weiterbildungsprogrammes ist.

Art. 23 Zeitpunkt der Facharztprüfung

Es empfiehlt sich, die Facharztprüfung frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abzulegen.

Vorbehalten bleiben Prüfungsteile, welche zu einem im Weiterbildungsprogramm definierten Zeitpunkt absolviert werden müssen.

Der Kandidat kann den Entscheid der Prüfungskommission über die Nichtzulassung innert 30 Tagen bei der EK WBT (Art. 9) anfechten.

Die Beschwerde an die eidgenössische Rekurskommission bleibt vorbehalten.

Art. 24 Prüfungsmodalitäten

Die Prüfung muss mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Die FG bestimmt Zeit und Ort der Prüfung und veröffentlicht diese Angaben mindestens sechs Monate vor dem Termin in der Schweizerischen Ärztezeitung und/oder im Internet; in der Bekanntmachung sind ausserdem die Meldestelle, der Termin des Anmeldeschlusses und allfällige Anmeldeformalitäten zu nennen.

Über mündliche und praktische Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen.

Im Einverständnis mit dem Kandidaten kann das Protokoll durch eine Tonband- oder Videoaufzeichnung ersetzt werden.

Die FG kann im Prüfungsreglement kostendeckende Prüfungsgebühren vorsehen.

Art. 25 Prüfungssprache

Der mündliche / praktische Teil der Facharztprüfung kann auf Deutsch, Französisch und Italienisch abgelegt werden.

Der schriftliche Teil kann neben deutsch oder französisch auf Gesuch hin auch auf italienisch abgelegt werden, sofern

- der Kandidat seine gesamte Weiterbildung bis auf 1 Jahr in italienischer Sprache absolviert hat und
- die betreffende Fachgesellschaft über genügend qualifizierte Examinatoren italienischer Sprache verfügt.

Diese Regelung gilt nicht für MC-Prüfungen, welche auch nur auf englisch durchgeführt werden dürfen.

Art. 26 Prüfungskommission

Die FG bildet aus ihren Mitgliedern eine Prüfungskommission, die Vertreter der freipraktizierenden Ärzte, der Spitalärzte und der Fakultäten umfasst.

Die Zahl der Vertreter der freipraktizierenden Ärzte darf nicht kleiner sein als diejenige der übrigen Kommissionsmitglieder. In Fachgebieten, in denen keine oder nur wenige Ärzte frei praktizieren, kann von dieser Regel abgewichen werden.

FG ohne universitäre Vertretung bezeichnen einen Fakultätsvertreter oder einen leitenden Spitalarzt eines Faches, das im Weiterbildungsprogramm obligatorisch vorgeschrieben ist.

An der Prüfung müssen mindestens zwei Experten teilnehmen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission soll über Prüfungserfahrung verfügen.

Art. 27 Wiederholung der Prüfung und Einsprache

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten schriftlich zu eröffnen (Art. 59 Abs. 2).

Die Facharztprüfung kann beliebig oft wiederholt werden. Die Fachgesellschaften informieren die KWFB regelmässig über die durchgeführten Prüfungen, insbesondere über die Prüfungsergebnisse.

Der Kandidat kann den Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung innert 30 Tagen bei der EK-WBT (Art. 9) anfechten.

Die Beschwerde an die eidgenössische Rekurskommission bleibt vorbehalten.

VI Anrechenbare Weiterbildung

Art. 28 Grundsatz

Als anrechenbare Weiterbildung gilt grundsätzlich die nach Erwerb eines anerkannten Arztdiploms ausgeübte Tätigkeit im Rahmen einer Weiterbildungsstelle an anerkannten Weiterbildungsstätten (Art. 39 ff).

Die Anrechnung von allfällig vorgeschriebenen Studiengängen ist im jeweiligen Weiterbildungsprogramm geregelt.

Art. 29 Anrechnung der Weiterbildung für beliebige Facharztstitel

Weiterbildungsperioden, die für einen bestimmten Facharztstitel absolviert wurden, können - soweit sie anerkannt sind - gleichzeitig auch für einen anderen Titel verwendet werden, ausser wenn ein Weiterbildungsprogramm in besonderen Fällen die gleichzeitige Anrechnung ausdrücklich ausschliesst.

Art. 30 Mindestdauer von Weiterbildungsperioden

Anrechenbar sind nur zusammenhängende Perioden von mindestens 6 Monaten Dauer an der gleichen Weiterbildungsstätte. Für einen Facharztstitel werden jedoch 3 Kurzperioden zwischen 3 und 6 Monaten zugelassen. Vorbehältlich einer abweichenden Regelung im Weiterbildungsprogramm wird pro Schwerpunkt eine Kurzperiode angerechnet.

Weiterbildungsperioden nach Art. 34 bis 36 sind bereits ab einer ununterbrochenen Dauer von 1 Monat anrechenbar und werden nicht als Kurzperioden gezählt.

Die Mindestdauer der Weiterbildungsperioden gilt für Vollzeitstellungen. Bei Teilzeitanstellungen verlängert sich die Mindestdauer dem Beschäftigungsgrad entsprechend.

Art. 31 Absenzen und Beurlaubungen

In der vorgeschriebenen Mindestdauer der gesamten Weiterbildungszeit sind die gesetzlichen Ferien inbegriffen. Ebenfalls inbegriffen sind Abwesenheiten infolge Militärdienst, Mutterschaftsurlaub und Krankheit, soweit sie pro Fach anteilmässig das Mass von 8 Wochen pro Jahr nicht überschreiten. Länger dauernde Abwesenheiten sind nachzuholen.

Wer die Abwesenheiten nach Abs. 1 nicht oder nicht voll ausgeschöpft hat, darf sich Schwangerschaft / Mutterschaft auf Antrag auch ausserhalb einer Weiterbildungsperiode anrechnen

lassen und zwar bis zur Obergrenze der zulässigen Abwesenheiten gemäss Abs. 1, maximal jedoch bis zu 6 Monaten.

Beurlaubungen bis zu höchstens 6 Monaten im Verlauf einer Weiterbildungsperiode mit anschliessender Rückkehr an die beurlaubende Weiterbildungsstätte gelten nicht als nachzuholende Unterbrechung, sofern sie begründet sind durch

- a) den Besuch von Weiter- und Fortbildungskursen (Art. 36).
- b) eine ergänzende Weiterbildung im gleichen Fachgebiet an einer anderen anerkannten Weiterbildungsstätte.
- c) einen maximal 2 Monate dauernden Einsatz als Stellvertreter eines an der Praxisführung verhinderten praktizierenden Arztes in der Schweiz; die Bedingung von Art. 34 Abs. 3 findet in diesem Fall keine Anwendung.

Dauern derart begründete Unterbrechungen einer Weiterbildungsperiode mehr als 6 Monate, muss der übersteigende Anteil zeitlich voll nachgeholt werden.

Art. 32 Voll- und Teilzeitarbeit

Bis zu 50% der fachspezifischen Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden, es sei denn, das Weiterbildungsprogramm lässt einen höheren Anteil zu.

Nicht fachspezifische Weiterbildung kann zu 100% in Teilzeit absolviert werden.

Der Umfang der Teilzeitbeschäftigung muss mindestens der Hälfte eines Vollpensums entsprechen. In Teilzeit absolvierte Weiterbildung wird anteilmässig angerechnet.

Für Facharztstitel, zu deren Erwerb keine fachspezifische Weiterbildung vorgeschrieben ist, wird der zulässige Anteil der Teilzeit im Weiterbildungsprogramm geregelt.

Art. 33 Weiterbildung im Ausland

Die Tätigkeit an gleichwertigen Weiterbildungsstätten im Ausland kann als Anteil der reglementarischen Weiterbildung anerkannt werden, wenn eine Bestätigung der zuständigen Behörde des betreffenden Landes vorliegt, wonach die absolvierte Weiterbildung dort für den entsprechenden Facharztstitel angerechnet wird. Es empfiehlt sich, die Zustimmung der TK vorgängig einzuholen, welche insbesondere die Gleichwertigkeit der Weiterbildungsstätte beurteilt. Die Beweislast obliegt dem Kandidaten. Die TK kann bei unklaren Fällen die Stellungnahme der WBSK einholen.

Mindestens die Hälfte der fachspezifischen Weiterbildung (Ausnahme: Tropen- und Reisemedizin) muss an anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz gemäss den Anforderungen des entsprechenden Weiterbildungsprogramms absolviert werden.

Für Facharztstitel, zu deren Erwerb keine fachspezifische Weiterbildung vorgeschrieben ist, wird der zulässige Anteil der Weiterbildung im Ausland im Weiterbildungsprogramm geregelt.

In Abweichung von Abs. 2 darf die Weiterbildung zu einem Schwerpunkt vollständig im Ausland absolviert werden. Die TK kann den Schwerpunkt auch bei Vorliegen eines gleichwertigen ausländischen Diploms erteilen.

Art. 34 Anrechnung von Praxisassistentenz

Soweit es die Weiterbildungsprogramme für die einzelnen Facharztstitel gestatten oder sogar voraussetzen, wird auch die Tätigkeit als Assistent bei anerkannten freipraktizierenden Ärzten (Art. 39 ff) in der Schweiz als Weiterbildung angerechnet.

Anrechenbar sind nur Tätigkeiten während einer ununterbrochenen Dauer von mindestens 1 bis maximal 6 Monaten in der gleichen Praxis. Im Weiterbildungsprogramm kann diese maximale Dauer auf 12 Monate erweitert werden.

Im unmittelbaren Anschluss an einen mindestens einmonatigen Einsatz als Assistent (Ausnahme Art. 31 Abs. 3 lit. c) ist auch eine Stellvertretung von max. 2 Monaten in der gleichen Praxis als Weiterbildung anrechenbar, sofern dies das entsprechende Weiterbildungsprogramm erlaubt.

Art. 35 Anrechnung von Tätigkeiten im Rahmen von Hilfsaktionen und Militärdienst

Eine ärztliche Tätigkeit als Mitglied des Schweizerischen Katastrophenhilfekorps, von Missionen des Roten Kreuzes oder im Rahmen ähnlicher Hilfsaktionen unter einem ärztlichen Vorgesetzten kann von der TK in der Regel als nicht fachspezifische Weiterbildung angerechnet werden.

Militärärztliche Tätigkeit kann von der TK in der Regel als nicht fachspezifische Weiterbildung angerechnet werden.

Es empfiehlt sich, die Zustimmung der TK vorgängig einzuholen.

Art. 36 Anrechnung von Weiter- und Fortbildungskursen

Der durch Zeugnis belegte Besuch von Ärzte-Weiterbildungs- und Fortbildungskursen mit festem Kursprogramm in der Schweiz oder im Ausland kann von der TK als Weiterbildung angerechnet werden. Es empfiehlt sich, die Zustimmung der TK vorgängig einzuholen.

Art. 37 Anrechnung von Weiterbildung vor Erwerb eines anerkannten Arztdiploms

Eine ärztliche Tätigkeit, die ein Bewerber vor Erwerb eines anerkannten Arztdiploms gemäss Art. 15 lit. a, aber nach Abschluss des Medizinstudiums an einer schweizerischen oder einer ausländischen Medizinischen Fakultät mit gleichwertigem Abschluss ausgeübt hat, kann - soweit sie den Anforderungen der WBO entspricht - als Anteil der reglementarischen Weiterbildung angerechnet werden.

Art. 38 Beurteilung von Anfragen, Einsprache

Die TK beurteilt Anfragen der in Weiterbildung stehenden Kandidaten über die Gestaltung und Anrechnung ihrer Weiterbildung (Art. 30 bis 37).

Gegen den Entscheid der TK kann der Kandidat innert 30 Tagen bei der EK WBT (Art. 9) Einsprache erheben.

Die Beschwerde an die eidgenössische Rekurskommission bleibt vorbehalten.

In Rechtskraft erwachsene Entscheide über die Gestaltung und Anrechnung der Weiterbildung sind verbindlich und können beim Verfahren um Erteilung des Facharzttitels oder Schwerpunktes nicht mehr einer erneuten Beurteilung unterzogen werden.

VII Anerkennung der Weiterbildungsstätten

Art. 39 Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung

Als Weiterbildungsstätten können Spitäler (bzw. deren Abteilungen und Stationen), Kliniken, Institute, Spezialanstalten, Ambulatorien, Arztpraxen und weitere im Bereich der Medizin tätige Institutionen in der Schweiz anerkannt werden, wenn sie über mindestens eine anerkannte, adäquat entlohnte Weiterbildungsstelle verfügen und der für die Weiterbildung verantwortliche Arzt Gewähr für die Einhaltung des vorgeschriebenen Weiterbildungsprogrammes bietet. Verantwortlicher Leiter der Weiterbildungsstätte ist der Chefarzt, bei Weiterbildungsstätten ohne Chefarzt der für die Weiterbildung bestimmte verantwortliche Arzt.

Der Leiter der Weiterbildungsstätte muss Inhaber des der Anerkennung entsprechenden Facharzttitels sein. Ausnahmsweise kann eine Weiterbildungsstätte auch dann anerkannt werden, wenn deren Leiter nicht Inhaber des geforderten Facharzttitels ist. Der Leiter muss fachlich gleichwertige Voraussetzungen erfüllen wie ein entsprechender Facharzt. Bei Vorliegen von zwingenden Gründen kann die Weiterbildungsstätte auch von einem nichtärztlichen Wissenschaftler mit abgeschlossenem Hochschulstudium geleitet werden.

Leiter einer Arztpraxis müssen die Praxis vor ihrer Anerkennung mindestens 2 Jahre geführt haben.

Der Leiter der Weiterbildungsstätte muss sich über die erfüllte Fortbildungspflicht gemäss FBO ausweisen.

Art. 40 Einteilung der Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsstätten werden nach Grösse, Einrichtung und Qualität der vermittelten Weiterbildung in jedem Fachgebiet in höchstens vier Kategorien eingeteilt. Die Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten sind Bestandteil des Weiterbildungsprogrammes (Art. 16 Abs. 1 lit. b). Die Kriterien beziehen sich hauptsächlich auf die Vermittlung der im jeweiligen Programm festgehaltenen Lerninhalte. Insbesondere ist mit den Kriterien sicherzustellen, dass den weiterzubildenden Personen genügend Zeit für theoretische Weiterbildung / strukturierte Kurse zur Verfügung steht. Kurse, die für die Dienstleistung am Spital notwendig sind, sollen nach Möglichkeit von der Weiterbildungsstätte bezahlt werden.

Die AWF führt eine nach Fachgebiet sowie nach Kategorien geordnete Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten.

Art. 41 Weiterbildungskonzept; Weiterbildungsstellen

Jede Weiterbildungsstätte erarbeitet ein Weiterbildungskonzept, das die Vermittlung der Lerninhalte des jeweiligen Weiterbildungsprogrammes zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert. Im Konzept wird

- a) die Anzahl Weiterbildungsstellen festgelegt, die in einem ausgewogenen Verhältnis zum Patientengut und den vorhandenen Dienstleistungsstellen stehen muss;
- b) ein den jeweiligen Anforderungen angemessenes Verhältnis zwischen der Anzahl weiterzubildenden Personen und der Anzahl Weiterbildner (Tutoren) festgelegt und begründet.

Die Fachgesellschaft kann die Vermittlung der Lerninhalte in zentral bzw. regional organisierten Kursen anbieten.

Anerkannte Weiterbildungsstätten schliessen mit jedem Inhaber einer Weiterbildungsstelle einen schriftlichen Arbeitsvertrag ab, der die zu vermittelnden Lerninhalte konkret umschreibt. Insbesondere ist festzuhalten, ob der Kandidat fachspezifisch weitergebildet wird, oder ob seine

Tätigkeit nur im Rahmen eines Fremdjahres angerechnet wird. Die Festsetzung des Lohnes geschieht unter Berücksichtigung der vom Weiterzubildenden erbrachten Dienstleistungen.

Die Leiter der Weiterbildungsstätten eines Fachgebietes können die Vergabe der Weiterbildungsstellen im Rahmen der Fachgesellschaft gemeinsam und zentral bzw. regional organisieren. Die Auswahl muss nach transparenten und sachgerechten Kriterien erfolgen.

Art. 42 Visitationen

Die Visitationen dienen der Sicherstellung und Beurteilung der Weiterbildungsqualität in den Weiterbildungsstätten. Jede Fachgesellschaft führt Visitationen durch unter folgenden Rahmenbedingungen:

- a) Die Visitationsteams setzen sich aus einem Delegierten der Fachgesellschaft, einem Vertreter des VSAO sowie einem von der KWFB bestimmten unabhängigen Experten zusammen.
- b) Die Fachgesellschaften entscheiden selbst über Ort und Häufigkeit der Visitationen. In jedem Fall ist eine Visitation durchzuführen:
 - bei einem Gesuch um Anerkennung / Einteilung und um Umteilung
 - bei einer Re-Evaluation, insbesondere bei einem Leiterwechsel
 - auf Anweisung des Zentralvorstandes

Visitationen drängen sich insbesondere dort auf, wo die Umfrage bei den Assistenten über die Weiterbildungsqualität (Art. 8 Abs. 4) ungenügend ausgefallen ist oder überdurchschnittliche Durchfallquoten bei der Facharztprüfung auftreten.

- c) Die Visitation wird anhand eines standardisierten Rasters durchgeführt und mit einem Bericht abgeschlossen. Der Visitationsbericht enthält insbesondere eine Beurteilung über die Einhaltung der Anerkennungskriterien und über die Zweckmässigkeit und Güte des Weiterbildungskonzeptes. Der Bericht ist entweder mit dem Leiter der Weiterbildungsstätte abgesprochen oder er enthält eine Stellungnahme des Leiters.

Art. 43 Anerkennungs- und Re-Evaluationsverfahren

Gesuche um Anerkennung / Einteilung und um Umteilung müssen – unterschrieben vom Leiter der Weiterbildungsstätte (Art. 39) und, soweit vorhanden, einem Delegierten der Trägerschaft – der WBSK eingereicht werden. Die WBSK fordert die zuständige Fachgesellschaft zur Durchführung der Visitation auf.

Die WBSK entscheidet anhand der folgenden Grundlagen:

- massgebende Bestimmungen der WBO
- Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten
- Gesuchsformular
- Weiterbildungskonzept (Art. 41)
- Visitationsbericht (inkl. dazugehörige Stellungnahme des Leiters; Art. 42)

Die WBSK kann der Weiterbildungsstätte Auflagen in Bezug auf das Weiterbildungskonzept machen. Der Beschluss der WBSK wird dem Leiter der Weiterbildungsstätte mitgeteilt und in der Schweizerischen Ärztezeitung und/oder im Internet veröffentlicht.

Die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten wird von der entsprechenden Fachgesellschaft mindestens alle 7 Jahre überprüft, in jedem Fall bei einem Wechsel des Leiters. Diese Re-Evaluation erfolgt im selben Verfahren wie bei Anerkennungsgesuchen. Die ausgewerteten Fragebogen der Umfrage bei den Assistenten über die Weiterbildungsqualität (Art. 8 Abs. 4) dienen als zusätzliche Grundlage für den Entscheid der WBSK.

Die Kosten des Anerkennungs- und Re-Evaluationsverfahrens sind von der Weiterbildungsstätte zu bezahlen. Der Zentralvorstand erlässt die näheren Bestimmungen.

Art. 44 Einsprache

Beschlüsse der WBSK gemäss Art. 43 können vom Leiter der Weiterbildungsstätte innert 30 Tagen bei der EK WBS (Art. 10) angefochten werden.

Der Einspracheführer und ein Vertreter der WBSK erhalten Gelegenheit, ihren Standpunkt vor der EK WBS (Art. 10) persönlich zu vertreten.

Die Beschwerde an die eidgenössische Rekurskommission bleibt vorbehalten.

VIII Verfahren für die Erteilung von Facharzttiteln und Schwerpunkten

Art. 45 Beurteilung von Gesuchen zur Erteilung von Facharzttiteln und Schwerpunkten

Das Gesuch zur Erteilung eines Facharzttitels bzw. Schwerpunktes ist auf dem offiziellen Gesuchsformular der TK einzureichen.

Der Entscheid der TK wird dem Gesuchsteller sowie der betreffenden Fachgesellschaft schriftlich eröffnet.

Die Bearbeitung eines Gesuches durch die TK soll binnen 2 Monaten nach Eintreffen der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein.

Art. 46 Einsprache

Der Entscheid der TK kann innert 30 Tagen bei der EK WBT angefochten werden.

Das Einspracherecht steht dem Gesuchsteller und der beteiligten FG zu.

Die Beschwerde an die eidgenössische Rekurskommission bleibt vorbehalten (gilt nur für eidgenössische Weiterbildungstitel).

Art. 47 Diplomurkunde

Der Inhaber eines Facharzttitels bzw. Schwerpunktes hat Anspruch auf die entsprechende Diplomurkunde der FMH bzw. des Bundes.

IX Verlust und Entzug von Facharzttiteln und Schwerpunkten

Art. 48 Verlust

Mit dem Austritt oder Ausschluss als Mitglied der FMH fällt das Recht zur Führung eines Schwerpunktes dahin.

Eidgenössische Weiterbildungstitel können weiterhin geführt werden, jedoch ohne den Zusatz "FMH".

Art. 49 Entzug

Der Entzug eines Schwerpunktes richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften der Standesordnung.

X Fähigkeitsausweise

Art. 50 Fähigkeitsausweise

Fähigkeitsausweise gelten als Bestätigung für

- strukturierte und kontrollierte Weiter- bzw. Fortbildungsgänge im Bereich der klinischen und nichtklinischen Medizin, welche von ihrem Umfang oder ihrer Bedeutung her den Anforderungen eines Facharztstitels nicht genügen.

oder

- eine abgeschlossene Weiter- bzw. Fortbildung in bestimmten Untersuchungs- bzw. Behandlungsmethoden sowie für weitere v.a. technische Fertigkeiten.

Die geltenden Fähigkeitsausweise sind im Anhang aufgeführt.

Art. 51 Voraussetzungen für den Erwerb eines Fähigkeitsausweises

Der Erwerb von Fähigkeitsausweisen ist grundsätzlich den Mitgliedern der FMH vorbehalten. Art. 48 und 49 sind analog anwendbar. Ausnahmen sind im jeweiligen Programm geregelt.

Art. 52 Schaffung und Aufhebung von Fähigkeitsausweisen

Die Schaffung und Aufhebung eines Fähigkeitsausweises erfolgt im gleichen Verfahren wie die Schaffung und Aufhebung von Facharzttiteln oder Schwerpunkten (Art. 13).

Art. 53 Inhalt der Programme

Die Programme regeln für jeden Fähigkeitsausweis

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung des Ausweises. Der Erwerb von Fähigkeitsausweisen ist in der Regel den Fachärzten vorbehalten.
- b) die Anforderungen der entsprechenden Weiterbildung, insbesondere Ziel, Dauer, Inhalt und Gliederung. Die Weiterbildungsdauer für die Fähigkeitsausweise beträgt in der Regel mindestens 360 Stunden.
- c) die Schlussevaluation
- d) die Anerkennung der für die Vermittlung der Weiterbildung zuständigen Personen und Institutionen
- e) die in der Regel periodisch nachzuweisende Fortbildung
- f) die Ausschreibungsmodalitäten.

Art. 54 Erlass und Revision der Programme

Auf Vorschlag der KWFB kann der ZV Programme anerkennen, welche von etablierten, die Qualität garantierenden Ärztegruppierungen erarbeitet werden. Erlass und Revision der Programme erfolgen durch die jeweilige Ärztegruppierung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den ZV. Der ZV sorgt vertraglich oder auf anderem Weg für die Sicherstellung der Weiterbildungsqualität. Bei der Ausschreibung ist das Kürzel der verantwortlichen Organisation aufzuführen.

XI Ausschreibung von fachlichen Qualifikationen

Art. 55 Ausschreibung von Facharzttiteln und Schwerpunkten

Facharzttitel und Schwerpunkte dürfen unter Verwendung der im Anhang festgelegten Formulierung oder mit der in der Umgangssprache des Landesteils üblichen Bezeichnung, in welchem der Arzt praktiziert, ausgeschrieben werden. Die Bezeichnung "Facharzt" dürfen nur Inhaber eines Facharzttitels verwenden. Schwerpunkte dürfen nur zusammen mit dem Facharzttitel ausgeschrieben werden und müssen mit dem Zusatz "speziell" gekennzeichnet sein.

Die Anbringung der drei Buchstaben "FMH" ist ausschliesslich den Mitgliedern der FMH vorbehalten, welche im Besitz eines eidgenössischen oder anerkannten Weiterbildungstitels sind.

Facharzttitel dürfen nur ausgeschrieben werden, wenn die Fortbildung von der entsprechenden Fachgesellschaft bestätigt ist.

Mehrere erworbene Titel dürfen ausgeschrieben werden, wenn im Weiterbildungsprogramm keine gegenteiligen Bestimmungen vorhanden sind.

Die Reihenfolge der Ausschreibung ist frei. Die Facharzttitel sind durch Komma, "und" oder einen Leerschlag voneinander abzutrennen; andere Modalitäten sind nicht erlaubt.

Art. 56 Ausschreibung von Fähigkeitsausweisen

Soweit das jeweilige Programm keine anderen Bestimmungen enthält, dürfen Fähigkeitsausweise unter Verwendung der im Anhang festgehaltenen Formulierung oder mit der in der Umgangssprache des Landesteils üblichen Bezeichnung, in welchem der Arzt praktiziert, ausgeschrieben werden

Zur Bekanntgabe zugelassene Fähigkeitsausweise sind vom Facharzttitel räumlich abgegrenzt und in deutlich kleinerer Schrift auszuschreiben.

Art. 57 Weitere fachliche Qualifikationen

In besonderen Fällen kann der ZV hinsichtlich der Ausschreibung von fachlichen Qualifikationen, für die weder ein Facharzttitel, ein Schwerpunkt noch ein Fähigkeitsausweis besteht, Ausnahmen gestatten.

Art. 58 Anwendung und Durchsetzung

Die Anwendung und Durchsetzung der Ausschreibungsvorschriften obliegt den in der Standesordnung vorgesehenen Organen.

XII Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 59 Anfechtbarkeit

Auskünfte, Beschlüsse und Entscheide können mit Einsprache angefochten werden, soweit es die WBO vorsieht.

Die anfechtbaren Verfügungen gemäss Absatz 1 sind den Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Sie enthalten eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung. Aus mangelhafter Eröffnung darf den Betroffenen kein Nachteil erwachsen.

Art. 60 Ausstand

Für die Verfahren auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung gemäss Art. 59 sowie für das Einspracheverfahren gelten die Gründe für den Ausstand und die Ablehnung von Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren analog.

Ist der Ausstand streitig, so entscheidet das zuständige Organ unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes.

Art. 61 Rechtliches Gehör

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

Im Einspracheverfahren erhalten die Beteiligten die Gelegenheit, ihren Standpunkt gegenüber einem Referenten der Einsprachekommission mündlich zu begründen.

Art. 62 Fristen

Eine Frist beginnt mit der Mitteilung an die betroffene Person oder an das betroffene Organ zu laufen. Bei der Berechnung wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

Die vom zuständigen Organ angesetzten Fristen können erstreckt werden, wenn vor Ablauf der Frist darum nachgesucht wird. Die in der WBO oder den auf der WBO beruhenden Bestimmungen geregelten Fristen können nicht erstreckt werden.

Art. 63 Einsprachelegitimation

Zur Einsprache sind diejenigen Personen und Organe berechtigt, welche die WBO oder die auf der WBO beruhenden Bestimmungen dazu ermächtigen.

Art. 64 Einsprachegründe

Mit der Einsprache können gerügt werden:

- a) unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts
- b) andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens
- c) Verletzungen von Bestimmungen der WBO oder den auf der WBO beruhenden Bestimmungen
- d) Unangemessenheit

Die Einspracheinstanzen können die Beurteilung von Leistungen im Rahmen der Prüfungen und Weiterbildungsperioden mit weitgehender Zurückhaltung überprüfen.

Art. 65 Einspracheschrift

Einsprachen sind schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Einspracheführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Die Einspracheschrift ist der Einspracheinstanz im Doppel einzureichen.

Art. 66 Schriftenwechsel

Ist eine Einsprache nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so stellt die Einspracheinstanz der Vorinstanz und den übrigen am Verfahren Beteiligten Doppel zu und setzt ihnen Frist zur Vernehmlassung an. Die Vorinstanz hat der Einspracheinstanz innert gleicher Frist die Akten einzureichen.

Falls erforderlich kann ein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt werden.

Art. 67 Parteikosten

Grundsätzlich tragen die einspracheführenden Personen oder Organisationen ihre Parteikosten selber. In besonders begründeten Fällen kann die Einspracheinstanz Parteikosten zusprechen.

Art. 68 Lücken der WBO

Kann der WBO und den auf ihr beruhenden Bestimmungen keine Bestimmung über das Verfahren entnommen werden, kommen - soweit dies möglich ist - die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren zur analogen Anwendung.

XIII Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

Art. 69 Ausführungsbestimmungen

Der ZV kann nach Rücksprache mit der KWFB Ausführungsbestimmungen zu der vorliegenden WBO erlassen.

Für die durch den Vollzug der WBO erbrachten Leistungen können Gebühren erhoben werden. Der ZV erlässt die entsprechenden Bestimmungen.

Art. 70 Übergangsbestimmungen

Das Bestehen einer Facharztprüfung kann erst verlangt werden, wenn die FG die Prüfung mindestens zweimal probeweise durchgeführt hat. Der ZV setzt die sanktionierende Wirkung in Kraft, wenn sich die Prüfung als objektiv, zuverlässig und valide erweist. Der ZV erlässt die notwendigen Übergangsbestimmungen.

Die Kompetenzen der WBK fallen erst mit der Inkraftsetzung des Freizügigkeitsgesetzes weg.

Soweit und solange das FMPG bzw. dessen Verordnung für die Allgemeinmedizin einen Weiterbildungstitel vorsieht, der weniger als 5 Jahre dauert, führt die FMH die damit verbundenen Aufgaben durch. Der Zentralvorstand erlässt die dazu notwendigen Bestimmungen.

Die Weiterbildungskonzepte gemäss Art. 41 sind innert 2 Jahren fertigzustellen.

Der ZV kann die Einführung der neuen Anerkennungsmodalitäten der Weiterbildungsstätten (Art. 39 bis 44) zeitlich und inhaltlich gestaffelt vornehmen.

Der ZV kann nach Rücksprache mit der KWFB weitere Übergangsbestimmungen erlassen.

Art. 71 Inkrafttreten

Die vorliegende WBO ist von der WBK am 5. Mai 2000 und von der ÄK am 21. Juni 2000 beschlossen worden. Sie tritt auf den 1.1.2001 oder später auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des FMPG in Kraft, jedoch spätestens am 1.1.2002 (am 14. Dezember 2001 vom ZV verabschiedet).

Revisionen: 20. Januar 2003
11. Februar 2004

Anhang

Eidgenössische Facharztstitel

a) Gemäss Art. 5 der EU-Richtlinie (in allen Mitgliedländern)

- ◆ Anästhesiologie
- ◆ Chirurgie
- ◆ Gynäkologie und Geburtshilfe
- ◆ Innere Medizin
- ◆ Kinder- und Jugendmedizin
- ◆ Neurochirurgie
- ◆ Neurologie
- ◆ Ophthalmologie
- ◆ Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates
- ◆ Oto-Rhino-Laryngologie
- ◆ Pathologie
- ◆ Pneumologie
- ◆ Psychiatrie und Psychotherapie
- ◆ Urologie

b) Gemäss Art. 7 der EU-Richtlinie (in mindestens 2 Mitgliedländern)

- ◆ Allergologie und klinische Immunologie
- ◆ Arbeitsmedizin
- ◆ Dermatologie und Venerologie
- ◆ Endokrinologie / Diabetologie
- ◆ Gastroenterologie
- ◆ Hämatologie
- ◆ Herz- und thorakale Gefässchirurgie
- ◆ Kardiologie
- ◆ Kiefer- und Gesichtschirurgie
- ◆ Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- ◆ Kinderchirurgie
- ◆ Klinische Pharmakologie und Toxikologie
- ◆ Radiologie
- ◆ Nuklearmedizin
- ◆ Radio-Onkologie / Strahlentherapie
- ◆ Nephrologie

- ◆ Physikalische Medizin und Rehabilitation
- ◆ Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
- ◆ Prävention und Gesundheitswesen
- ◆ Rheumatologie
- ◆ Tropen- und Reisemedizin

c) Übrige Facharzttitle

- ◆ Allgemeinmedizin
- ◆ Angiologie
- ◆ Infektiologie
- ◆ Intensivmedizin
- ◆ Medizinische Genetik
- ◆ Medizinische Onkologie
- ◆ Pharmazeutische Medizin
- ◆ Rechtsmedizin

Fachliche Qualifikationen der FMH

a) Schwerpunkte

- ◆ **zu Allgemeinmedizin:** Geriatrie
- ◆ **zu Chirurgie:** Allgemeinchirurgie und Unfallchirurgie, Gefässchirurgie, Handchirurgie, Thoraxchirurgie, Viszeralchirurgie
- ◆ **zu Gynäkologie und Geburtshilfe:** Gynäkologische Onkologie, Geburtshilfe und fetomaternale Medizin, Reproduktionsmedizin und gynäkologische Endokrinologie
- ◆ **zu Herz- und thorakale Gefässchirurgie:** Gefässchirurgie, Thoraxchirurgie
- ◆ **zu Innere Medizin:** Geriatrie
- ◆ **zu Kinderchirurgie:** Handchirurgie
- ◆ **zu Kinder- und Jugendmedizin:** pädiatrische Endokrinologie-Diabetologie, pädiatrische Gastroenterologie, pädiatrische Kardiologie, Neonatologie, pädiatrische Nephrologie, Neuropädiatrie, pädiatrische Onkologie-Hämatologie, pädiatrische Pneumologie
- ◆ **zu Ophthalmologie:** Ophthalmochirurgie
- ◆ **zu Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates:** Handchirurgie
- ◆ **zu Oto-Rhino-Laryngologie:** Hals- und Gesichtschirurgie, Phoniatrie
- ◆ **zu Pathologie:** Zytopathologie, Neuropathologie, Molekularpathologie
- ◆ **zu Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie:** Handchirurgie

- ◆ **zu Radiologie:** Diagnostische Neuroradiologie, Invasive Neuroradiologie, Pädiatrische Radiologie
- ◆ **zu Urologie:** Operative Urologie

b) Fähigkeitsausweise

- ◆ Akupunktur – Traditionelle Chinesische Medizin (ASA)
- ◆ Anthroposophisch erweiterte Medizin (VAOAS)
- ◆ Delegierte Psychotherapie (FMPP)
- ◆ Elektroencephalographie (SGKN)
- ◆ Elektroneuromyographie (SGKN)
- ◆ Endoskopisch Retrograde Cholangio-Pankreatographie ERCP (SGG)
- ◆ Gastroskopie (SGG)
- ◆ Homöopathie (SVHA)
- ◆ Hüftsonographie nach Graf beim Neugeborenen und Säugling (SGUM)
- ◆ Laserbehandlungen der Haut und hautnahen Schleimhäute (FMCH)
- ◆ Manuelle Medizin (SAMM)
- ◆ Medizinische Hypnose (SMSh/GHypS)
- ◆ Neuraltherapie (SANTH)
- ◆ Notarzt (SGNOR)
- ◆ Phlebologie (USGG)
- ◆ Praxislabor (KHM)
- ◆ Psychosomatische und Psychosoziale Medizin (APPM)
- ◆ Sachkunde für dosisintensives Röntgen (KHM)
- ◆ Sachkunde für dosisintensive Untersuchungen und therapeutische Eingriffe in der Angiologie (USGG)
- ◆ Sachkunde für dosisintensive Röntgenuntersuchungen in der Kardiologie (SGK)
- ◆ Schwangerschaftsultraschall (SGUM)
- ◆ Sportmedizin (SGSM)
- ◆ Sonographie (SGUM)
- ◆ Tauchmedizin (SUHMS)
- ◆ Vertrauensarzt (SGV)
- ◆ Zerebrovaskuläre Krankheiten (SGKN)